

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

0679

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Konzessionierungsverfahren Gas, 1. Verfahrensbrief

rote Nummern: ./.

Vorgang: ./.

Ansätze KA Gas (Euro) zu Kapitel 1510, Titel 12206 und zwar für das

abgelaufene Haushaltsjahr:	7.100.000
laufende Haushaltsjahr:	6.022.000
kommende Haushaltsjahr:	5.975.000
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	7.776.235
Verfügungsbeschränkungen:	Keine
aktuelles Ist (Stand: 22.10.2012)	7.377.627

Ansätze (Euro) zu Kapitel 1510, Titel 54010 und zwar für das

abgelaufene Haushaltsjahr:	640.000
laufende Haushaltsjahr:	1.692.000
kommende Haushaltsjahr:	1.492.000
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	517.591
Verfügungsbeschränkungen:	keine
aktuelles Ist (Stand: 22.10.2012)	997.928.82

Ansätze (Euro) zu Kapitel 1510, Titel 52610 und zwar für das

abgelaufene Haushaltsjahr:	280.000
laufende Haushaltsjahr:	295.000
kommende Haushaltsjahr:	345.000
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	86.683
Verfügungsbeschränkungen:	keine
aktuelles Ist (Stand: 22.10.2012)	11.911,90

Gesamtkosten: Voraussichtlich mindestens 500.000 € für Beratung Strom und Gas.

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht des Senats über den 1. Verfahrensbrief in dem Konzessionierungsverfahren Gas zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Sachverhalt

Gemäß § 19 Abs. 3 des Berliner Energiespargesetzes (BEnSpG) bedarf der Abschluss von Konzessionsverträgen der vorherigen Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Diese Vorlage behandelt als vorgelagerte Verfahrensinformation des Abgeordnetenhauses ausschließlich den 1. Verfahrensbrief Gas. Die Entscheidung über Vertragsabschlüsse ist noch nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Das Verfahren zur Vergabe der Konzession Gas wird in mehreren Schritten durchgeführt, die durch Verfahrensbriefe eingeleitet wird. Die Senatsvorlage betrifft den 1. Verfahrensbrief Gas.

Der Konzessionsvertrag für Gas mit der GASAG endet am 31.12.2013.

Das Land Berlin hat das Vertragsende form- und fristgerecht gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 20.12.2011 im elektronischen Bundesanzeiger und am 24.12.2011 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

Am 16.04.2012 ist die Frist zur Interessenbekundung abgelaufen.

Für die Gas- (und Stromkonzession) haben sich fristgerecht jeweils folgende Unternehmen beworben:

- Alliander AG
- Berlin Energie, ein Betrieb nach § 26 LHO. Hierbei handelt es sich um die Eigenbewerbung des Landes Berlin für den Fall einer Netzübernahme.
- envia Mitteldeutsche Energie AG
- stadtwerte Schwäbisch Hall GmbH
- Thüga Aktiengesellschaft

Nur für die Gaskonzession hat sich beworben:

- GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft /
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG

Rein ergänzende Information: Nur für die Stromkonzession haben sich beworben:

- BürgerEnergie Berlin eG i.G.
- State Grid International Development Limited

- Vattenfall Europe AG /
Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH

Alle Bewerber - außer dem LHO-Betrieb - haben ihr Interesse auch an einem Beteiligungsmodell mit dem Land Berlin erklärt.

Mit der Bekanntmachung über das Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages Gas hat sich das Land Berlin sämtliche Handlungsalternativen offengehalten. Es besteht die Möglichkeit, zwischen einem Beteiligungsmodell (durch gesellschaftsrechtliche Kooperation in einer Netzgesellschaft) und einem reinen Konzessionsvertragsabschluss zu wählen. Ein Unterfall der reinen Konzessionierung ist die Konzessionierung des landeseigenen LHO-Betriebes „Berlin Energie“ bzw. von dessen Rechtsnachfolgerin.

1. Verfahrensbrief Gas

Mit den im 1. Verfahrensbrief Gas dargestellten Verfahren zur Einräumung eines Wegenutzungsrechtes für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung sowie zu möglichen Kooperationen des Landes Berlin mit einem Unternehmen durch Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft können sich Unternehmen um das größte und wirtschaftlich bedeutendste Konzessionsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland bewerben.

Mit dem als Anlage „Verfahrensbrief Gas“ beigefügten 1. Verfahrensbrief werden die Bewerber aufgefordert, ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre Zuverlässigkeit und damit ihre Eignung sowohl für den

- Abschluss eines reinen Konzessionsvertrages zwischen dem Bewerber und dem Land Berlin und/oder
- für eine mögliche Kooperation zwischen dem Bewerber und dem Land Berlin als auch
- für eine reine Rekommunalisierung durch Einreichen entsprechender Unterlagen nachzuweisen (betrifft nur den LHO-Betrieb)

und

- eine Vereinbarung zur Wahrung der Vertraulichkeit der im Konzessionierungsverfahren zur Verfügung gestellten Informationen zu unterzeichnen (vertrauliche Anlage 1 zum 1. Verfahrensbrief)
- sowie eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit, zum Nichtvorliegen gewisser Ausschlussstatbestände und zum wettbewerbskonformen Verhalten (vertrauliche Anlage 2 zum 1. Verfahrensbrief) abzugeben.

Die Bewerber erhalten zudem vorab Informationen über den weiteren Verlauf des Konzessionierungsverfahrens, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu konkretisieren sind:

- Festlegung der Auswahlkriterien;
- Versand eines 2. Verfahrensbriefes an die Bewerber mit der Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote und Positionierung zu dem übersandten Konzessionsvertragsentwurf;
- Auswertung der indikativen Angebote, ggf. Ausschluss bzw. Verengung des Bieterkreises;

- Gespräche mit verbliebenen Bietern und Verhandlungen zur weiteren Konkretisierung des Konzessionsvertrages; Versand eines 3. Verfahrensbriefes mit der Aufforderung zu verbindlichen Angeboten;
- Auswertung der verbindlichen Angebote;
- Unterrichtung unterlegener Bieter, öffentliche Bekanntmachung.

Das Land Berlin behält sich für den Fall, dass ein Bewerber Unterlagen nicht fristgerecht einreicht oder nach Wertung der eingereichten Unterlagen offensichtlich nicht zum Betreiben des Netzes geeignet erscheint, vor, diesen Bewerber aus dem Auswahlverfahren auszuschließen; der Verfahrensbrief enthält entsprechende Hinweise.

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Verfahrensschritte ambitioniert und erfordert eine stringente Einhaltung der Zeitplanung damit das Verfahren rechtzeitig im vierten Quartal 2013 abgeschlossen werden kann; andernfalls droht im Jahr 2014 ein konzessionsvertragsloser Zustand.

Die Senatsverwaltung für Finanzen versendet den 1. Verfahrensbrief Gas zeitnah nachdem der Senat den Bericht zum Konzessionsverfahren Gas – 1. Verfahrensbrief – beschlossen hat.

Ausblick auf das weitere Verfahren

Die Frist zum Nachweis der Eignung nach Maßgabe des 1. Verfahrensbriefes Gas endet ca. bis 2 Monate nach diesem Senatsbeschluss.

Anfang 2013 legt der Senat dem Abgeordnetenhaus gewichtete Auswahlkriterien zur Neuvergabe der Konzession »Gas« vor. Den Interessenten werden im 2. Verfahrensbrief Gas die festgelegten Auswahlkriterien mitgeteilt und sie erhalten einen Konzessionsvertragentwurf sowie das Konzept des Landes Berlin für ein Kooperationsmodell nebst Vertragsentwürfen. Die Mitteilung wird mit der Aufforderung verbunden werden, darzulegen, ob und inwieweit die Bereitschaft besteht, die Auswahlkriterien zu erfüllen und die Vertragsentwürfe zu akzeptieren.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien sind der sachliche Bezug zur Konzession zu wahren und die Ziele nach § 1 Energiewirtschaftsgesetz zu beachten, wonach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, gewährleistet werden muss. Eine nachträgliche Änderung der einmal festgelegten Kriterien und ihrer Gewichtung ist nicht zulässig. Sie wäre auch vor den Gerichten nicht haltbar. Sämtliche Erwägungen und Angebote finden ihre Grenzen dabei im Verbot unzulässiger Nebenleistungen nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Zulässig sind danach bei Neuabschluss eines Konzessionsvertrages explizit die Vereinbarung eines Kommunalrabattes, einer Folgekostenregelung, von Verwaltungskostenbeiträgen und von Leistungen zur Aufstellung von Energiekonzepten. Weitere Leistungen des Konzessionärs sind zulässig, sofern sie nicht „unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis“ erbracht werden.

Politische, wirtschaftliche und rechtliche Kriterien werden in wechselseitiger Abhängigkeit zu gewichten sein. Eine Bereitschaft zur Zahlung der höchstzulässigen

Konzessionsabgabe wird zwingend verlangt werden, da entsprechende Einnahmen für den Landeshaushalt fest eingeplant sind.

Ob die jeweilige Einflussnahme des Landes Berlin im Gasbereich am besten über (a) einen reinen Konzessionsvertrag mit einem privaten Dritten oder (b) dem LHO – Betrieb „Berlin Energie“ gewährleistet werden kann oder (c) durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Landes Berlin (Kooperationsmodell, das in gesellschaftsrechtlichen Zusatzverträgen gespiegelt wird - inklusive Konzessionsvertrag) wird im Rahmen des Gesamtkonzessionierungsverfahrens zu klären sein.

Strom

Der Konzessionsvertrag für Strom mit der ehemaligen BEWAG AG (jetzt Vattenfall) endet am 31.12.2014, also 1 Jahr später als der Konzessionsvertrag Gas. Das Konzessionierungsverfahren für Strom erfolgt zeitlich nachgelagert.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Primär keine

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Primär keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen